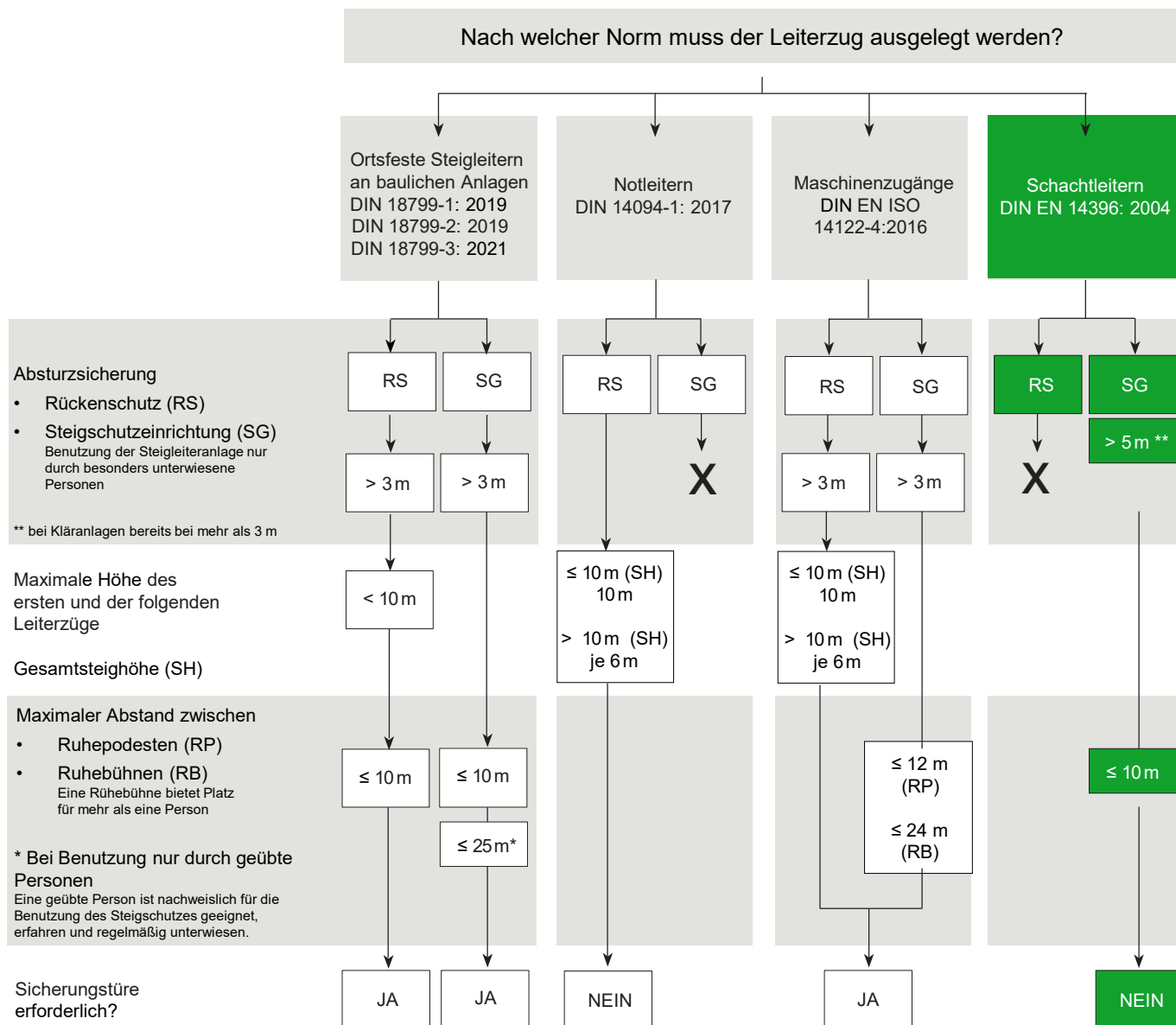


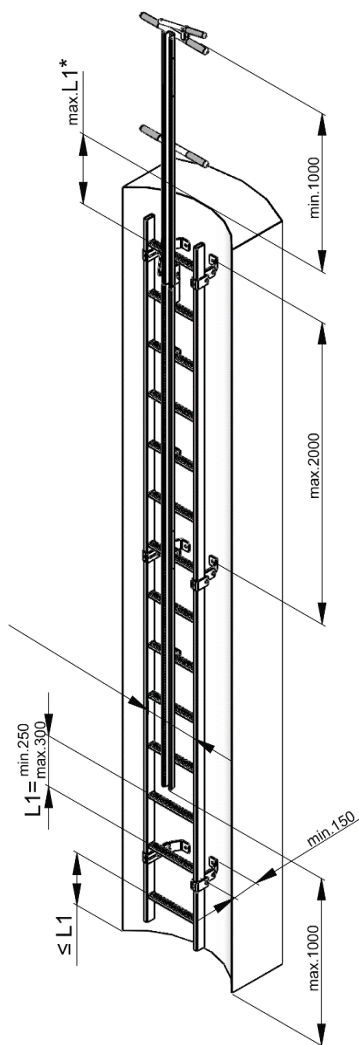
Planungshilfe Schachtleiteranlagen

Diese Planungshilfe unterstützt Sie bei der Planung und Auslegung der richtigen Leiter für den richtigen Einsatzzweck. Sollten Sie weiterreichende Informationen benötigen wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam.

Auswahl der richtigen Norm:

- DIN 18799-1, -2: 2019 und DIN 18799-3:2021 Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen
- DIN 14094-1: 2017 Notleiteranlagen
- DIN EN ISO 14122-4: 2016 Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen
- DIN EN 14396: 2004 Ortsfeste Steigleitern für Schächte





Bemaßung:

A _____

B _____

C _____

D _____

E _____

F _____

Alle Maße in mm angeben

Bauvorhaben

Ansprechpartner

Firma

Telefon

E-Mail

Absturzsicherung

- Steigschutz
- Bauseitig

Werkstoff*

- GFK
- Stahl verzinkt
- Edelstahl

Lichte Weite Leiter

- 300 mm
- 400 mm

Untergrund

- Beton
- Mauerwerk

Wandabstand

Abstand der Leiter zur Anlage / Wand _____ mm

Art der Einstiegshilfe

- Einstiegshilfe für Leiterholm
- Einstiegshilfe zur Wandmontage
- Einstiegshilfe Doppelholmig

* Informationen zur Materialauswahl

- Stahl verzinkt wird i.d. Regel bei Trockenschächten eingesetzt
- Edelstahl V4A eignet sich für Feuchtschächte sowie im Trinkwasserbereich
- GFK geeignet für Bereiche mit elektrischen Gefährdungen und dort wo chemische Beständigkeit gefordert wird, jedoch nicht für den Trinkwasserbereich

Wesentliche Anforderungen der Norm

DIN EN 14396 Ortsfeste Steigleitern für Schächte

Unabhängig von der Steighöhe gilt:

- Steigleitern für Schächte und Bauwerke der Siedlungswasserwirtschaft fallen in den Geltungsbereich der europäischen Bauproduktenverordnung (EU) 305/2011. Der Hersteller bringt deshalb an Schachtleitern nach DIN EN 14396 eine CE-Kennzeichnung an und stellt eine Leistungserklärung aus.
- In bestimmten Bereichen mit besonderen Gefährdungen u.a. wenn Erstickungsgefahr besteht z.B. in Deponieschächten mit innerer Bauhöhe von mehr als 5 m sind Schachtleitern nicht zulässig
- Als Absturzsicherung können Steigschutz oder ortsveränderliche Einrichtungen z.B. Dreibein verwendet werden
- Ab welcher Gesamtsteighöhe Absturzsicherungen erforderlich sind, wird durch nationalen Regelungen festgelegt. In Deutschland muss gemäß Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 über 5 m Absturzhöhe oder sofern die Gefahr des Versinkens oder Ertrinkens besteht Absturzsicherung verwendet werden
- Bei Kläranlagen sind gemäß DIN EN 12255-10 bzw. DGUV Regel 103-007 Absturzsicherungen bereits bei mehr als 3 m Absturzhöhe erforderlich
- An Schachtleitern mit lichter Weite 300 mm ist Steigschutz nur mit seitlicher Steigschutzschiene möglich
- Arbeitsmedizinische Untersuchung zur Höhentauglichkeit (z. B. G 41), die Notwendigkeit hängt von der Gefährdungsbeurteilung (u. a. Gesamtsteighöhe, Art der Absturzsicherung) der jeweiligen Schachtleiteranlagen ab
- Der Abstand von der Oberkante des Geländes zur Oberkante der obersten Sprosse sollte max. dem Sprossenabstand entsprechen. Sonderregelung gelten z.B. im Straßenbau bei Erneuerung der Teerdecke
- Antrittsmaß: Schachtboden bis Oberkante unterste Sprosse max. ein Sprossenabstand
- Die lichte Weite von Einstiegsöffnungen muss gemäß DGUV Vorschrift 21 mindestens 0,8 m betragen, abweichend gilt für Einstiegsöffnungen in Verkehrswegen von Fahrzeugen mindestens 0,6 m
- Für ein sicheres Ein- und Aussteigen sind Haltevorrichtungen als Einstiegshilfen erforderlich Mindesthöhe 1,00 m oberhalb der Ein-/Ausstiegsstelle, bei Kläranlagen mindestens 1,10 m. Für Kleinbauwerke der Wasserversorgung dürfen Haltevorrichtungen nach Regelungen der DVGW verwendet werden.

Skizze der angefragten Schachtleiteranlage

